

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0061/17 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	23.08.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	28.11.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Beförderungsrichtlinien für die Beamtinnen und Beamten der Ingolstädter Kommunalbetriebe
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Den im Entwurf beigefügten „Richtlinien für die Einstellung und Beförderung der Beamtinnen/Beamten der Ingolstädter Kommunalbetriebe (Beförderungsrichtlinien)“ wird zugestimmt. Die Richtlinien treten in der vorliegenden Fassung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Mit Beschluss des Verwaltungsrats traten zuletzt mit Wirkung vom 01. August 2011 die Richtlinien für die Einstellung und Beförderung der Beamten/innen der Ingolstädter Kommunalbetriebe – Beförderungsrichtlinien – in Kraft, in dem sie unter Beibehaltung der Beförderungswartezeiten an das neue Dienstrecht angepasst wurden.

In der Praxis der Anwendung der Richtlinien hat sich mittlerweile eine Situation ergeben, die eine erneute Anpassung der Richtlinien erforderlich macht. Zum einen wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen die erste Verleihung eines Amtes nach erfolgreich absolvierter Ausbildungsqualifizierung für Ämter der 3. Qualifikationsebene nicht länger zwingend einer Beförderung gleichgestellt, sondern als Ernennung eigener Art qualifiziert, so dass insofern eine Änderung der Beförderungsrichtlinien unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums geboten ist.

Zum anderen hat sich gerade in letzter Zeit immer stärker herauskristallisiert, dass die bisher geltenden Beförderungswartezeiten nach den bisher geltenden Richtlinien nicht mehr zeitgemäß sind.

Gerade unter den heutigen Bedingungen eines verschärften Wettbewerbs um gutes und leistungsfähiges Personal – nicht nur innerhalb des öffentlichen Dienstes, sondern immer mehr auch mit der privaten Wirtschaft – ist eine moderne und wettbewerbsfähige Beförderungsstruktur unabdingbar, um geeignete Fachkräfte zu bekommen und auch bei den Kommunalbetrieben zu halten.

Es hat sich herausgestellt, dass immer wieder insbesondere junge und gute Beamtinnen und Beamte zu anderen Dienstherrn wechseln, des Öfteren mit dem konkreten Hinweis, dass sie dort schneller befördert würden.

Personelle Wechsel bedeuten regelmäßig nicht nur einen gravierenden Verlust an erworbenem Wissen, sondern auch hohe Kosten für die Ausbildung, die – trotz einer anteilig fälligen Ausbildungskostenerstattung – dann zu einem großen Teil verloren sind.

Daher ist mit der vorliegenden Änderung vorgesehen, die Richtlinien – neben einigen redaktionellen und rechtlichen Anpassungen – für den Wettbewerb attraktiver zu machen und insbesondere die Beförderungswartezeiten insgesamt zu verringern. Gleichzeitig soll jedoch nicht darauf verzichtet werden, die Wartezeit weiterhin nach der Beurteilungspunktzahl zu staffeln, so dass eine gute Beurteilung zu einer schnelleren Beförderung führt. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass eine vergleichsweise „Spitzenbeurteilung“ in der Besoldungsgruppe auch dazu führen soll, dass eine Beförderung möglichst nah im Rahmen der gesetzlichen Mindestwartezeit - 2 Jahre in der 2. Qualifikationsebene, 3 Jahre in der 3. und 4. Qualifikationsebene - möglich ist.

Die Änderungen der Beförderungsrichtlinien wurden von der Stadt Ingolstadt unverändert übernommen und mit dem Personalrat abgestimmt und sollen zum 01. Januar 2018 in Kraft treten.